



Richtlinie

zur Förderung von
Musik- und Gesangvereinen
sowie Musikschulen



Kreis Offenbach

Impressum

Herausgeber:

Kreis Offenbach
Förderung des Ehrenamtes, Sport und Kultur
Werner-Hilpert-Straße 1
63128 Dietzenbach

Telefon 06074/8180-4203
Telefax 06074/8180-4920
E-Mail kultur@kreis-offenbach.de
Homepage www.kreis-offenbach.de/kultur

Stand Juni 2010

Inhalt

Seite

1	I.	Grundsätzliches
1 - 2	II.	Allgemeine Bestimmungen
2 - 3	III.	Förderung von Musik- und Gesangvereinen
3	IV.	Förderung von Musikschulen
4	V.	Zusammenarbeit von Musik- und Gesangvereinen mit Schulen und Musikschulen
4	VI.	Förderung von Vereinsanlagen
4 - 5	VII.	Verwendungsnachweisführung

Herausgeber

:

Kreisausschuss des Kreises Offenbach
Förderung des Ehrenamtes, Sport und Kultur
Leitung: Marcel Subtil
Frankfurter-Straße 160 - 166
63303 Dreieich

Telefon: 06103/3131-1140

Telefax: 06103/3131-1130

e-mail: ehrenamt@kreis-offenbach.de

<http://www.kreis-offenbach.de>

I. GRUNDSÄTZLICHES

Die Arbeit unserer zahlreichen Musikvereine bzw. –organisationen besitzt sowohl einen hohen Stellenwert im kulturellen Bereich als auch für die Freizeitgestaltung der Bürgerinnen und Bürger. Wegen ihrer wichtigen Aufgabe in unserer Gesellschaft werden die Vereine durch den Kreis Offenbach unterstützt.

Mit den Richtlinien leistet der Kreis Offenbach einen Beitrag, um für die Vereine die sachlichen und finanziellen Voraussetzungen zur Bewältigung der zu bestreitenden Aufgaben zu verbessern und insbesondere die Jugendarbeit in den Vereinen zu unterstützen.

II. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Bereitstellung der Fördermittel

- 1.1 Der Kreis Offenbach stellt im Rahmen seines Haushaltsplanes Mittel für die Förderung von Musik- und Gesangvereinen zur Verfügung.
- 1.2 Die Förderungsmittel sind zweckgebunden für die Arbeit der Vereine zu verwenden. Die Revision des Kreises ist grundsätzlich berechtigt, die Verwendung der bewilligten Kreiszuwendungen nachzuprüfen.
- 1.3 Über die Vergabe der Fördermittel entscheidet im Rahmen der Richtlinien der Fachbereich Förderung des Ehrenamtes, Sport und Kultur.
- 1.4 Die Förderungsmittel stellen eine freiwillige Leistung des Kreises dar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.
- 1.5 Anträge können nur bis zur Ausschöpfung der im Haushaltsplan ausgewiesenen Mittel abgedeckt werden. Eine Übertragung von Anträgen auf das nächste Haushaltsjahr ist grundsätzlich ausgeschlossen.

2. Förderungsberechtigte

- 2.1 Förderungsmittel können von
 - a) Musik- und Gesangvereinen
 - b) Musik- und Spielmannszügen, Kirchenchören und Posaunenchören
 - c) Jazzclubsin Anspruch genommen werden.
- 2.2 Voraussetzung für die Bewilligung einer Kreisbeihilfe ist, dass der Förderungsberechtigte einen Mitgliedsbeitrag von mindestens **1,50 €** bei Kindern und Jugendlichen und **3,00 €** bei Erwachsenen monatlich erhebt und eine zumutbare Eigenleistung erbringt.

3. Antragstellung

Soweit die Richtlinien keine besonderen Aussagen treffen, sind Zuwendungen schriftlich beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach, Förderung des Ehrenamtes, Sport und Kultur, Frankfurter-Straße 160 - 166, 63303 Dreieich zu beantragen. Die Anträge sind bis spätestens **15. November eines Jahres** einzureichen.

III. FÖRDERUNG VON MUSIK- UND GESANGVEREINEN

Förderungsbereich und Förderungsumfang

1. Beschaffung und Reparatur

Die Beschaffung von Instrumenten mit einem Einzelbetrag von jeweils mindestens **150,00 €** die im Eigentum des Vereins bleiben (dazu zählen nicht technische Geräte, wie z.B. Verstärker und Lautsprecher), können mit einem Betrag bis zu **260,00 €** (pro Verein) jährlich unterstützt werden. Die Zuwendung kann bis zu 50 % der entstandenen und nachgewiesenen Gesamtkosten betragen.

Für größere Reparaturen kann jährlich pro Verein eine Unterstützung bis zu **125,00 €** (höchstens 50 % der entstandenen Kosten) gewährt werden.

2. Beschaffung von Notenmaterial

Für die Beschaffung von Notenmaterial kann jährlich einem Verein eine Beihilfe bis zu **310,00 €** (höchstens 50 % der entstandenen Kosten) bewilligt werden. Bitte jeweils Rechnungen mit Zahlungsnachweis einreichen.

3. Pauschalbetrag für Chorleiter(innen) und Dirigent(inn)en

Je Verein kann einmalig jährlich ein Pauschalbetrag für die Beschäftigung von Chorleiter(inne)n, Dirigent(inn)en und Übungsleiter(inne)n bereitgestellt werden. Der im Einzelnen zur Auszahlung kommende Betrag wird nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festgelegt.

4. Fahrt- und Übernachtungskostenzuschuss für die Teilnahme Jugendlicher an Veranstaltungen und Freizeiten im In- und Ausland

Für die Teilnahme Jugendlicher bis 18 Jahre an Veranstaltungen und Freizeiten (Leistungsschulung, Musikalische Fortbildung) kann eine Zuwendung gewährt werden, soweit die Mindestentfernung 30 km zwischen Heimatort und Veranstaltungsort beträgt. Bei Freizeiten muss der musikalische Charakter eindeutig erkennbar sein. Reine Ausflugs- und Besichtigungsfahrten sind, wie auch Begegnungen im Rahmen von Partnerschaften, nach diesen Richtlinien von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

Die Zuwendung beträgt **2,50 €** je Tag und Teilnehmerin/Teilnehmer. In die Förderung eingeschlossen sind Jugendliche, Betreuerinnen/Betreuer und sonstige Begleitpersonen. Für die Betreuerin/den Betreuer wird ein Zuschuss von **4,00 €** pro Tag bewilligt, wobei für je angefangene 8 Teilnehmerinnen/Teilnehmer eine Betreuerin/ein Betreuer als bezuschussungsfähig anerkannt wird. Eine Doppelbezuschussung ist nicht möglich.

5. Förderung von internationalen Veranstaltungen innerhalb des Kreisgebietes

Förderungsfähig sind Veranstaltungen unter Beteiligung eines ausländischen Vereines/Chores. Die Kreisbeihilfe wird grundsätzlich nur zur Deckung eines entstandenen Fehlbetrages bewilligt.

Es kann eine Zuwendung bis zu **1.000,00 €** höchstens jedoch 50 % des belegten Defizits, gewährt werden.

Ein Verein kann jährlich einmal eine Beihilfe in Anspruch nehmen.

Veranstaltungen im Rahmen von Partnerschaften sind von einer Bezuschussung ausgeschlossen.

6. Förderung von Vereinsdachorganisationen

Den Dachorganisationen (Sängerkreis, Musikverband etc.) kann für eigene Angelegenheiten, wie Durchführung überörtlicher Veranstaltungen, Aktivitäten im Jugendbereich und Unterhaltung der Geschäftsstelle, soweit sie Vereine des Kreises betreffen, eine Zuwendung bis zu **2.000,00 €** je Rechnungsjahr gewährt werden.

Der jeweilige Fachverband hat eine zumutbare Eigenleistung in Höhe von mindestens 1/3 des Fehlbetrages zu erbringen.

7. Pauschalbetrag für aktive jugendliche Mitglieder

Je aktives jugendliches Mitglied bis 18 Jahre kann jährlich ein Pauschalbetrag **bis zu 4,00 €** bereitgestellt werden. Der im Einzelnen zur Auszahlung kommende Betrag wird in Relation der Mitgliederzahlen zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festgelegt. Für die Bemessung der Kreisbeihilfe werden die Meldungen der Fachverbände zugrunde gelegt.

8. Förderung von Maßnahmen der Integration von Migrantinnen und Migranten

Projekte der Integration von Migrantinnen und Migranten können finanziell unterstützt werden. Die Beihilfe beträgt höchstens 50 % der im Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten und des nachgewiesenen Defizits. Der formlose Antrag hat das Vorhaben zu schildern. Ein Kosten- und Finanzierungsplan ist beizufügen.

IV. FÖRDERUNG VON MUSIKSCHULEN

Musikschulen nehmen insbesondere in der Vermittlung einer musikalischen Grundausbildung für Kinder und Jugendliche eine wichtige Aufgabe in unserer Gesellschaft wahr; sie sind für ein aktives Musikleben in den Städten und Gemeinden unverzichtbar.

Der Kreis Offenbach räumt der Arbeit der Musikschulen und der weiteren Verbesserung des musikalischen Angebotes einen hohen Stellenwert ein. Die Arbeit der im Kreis Offenbach ansässigen Musikschulen ist daher finanziell zu unterstützen.

Der im Einzelnen jährlich zur Auszahlung kommende Betrag wird unter Zugrundelegung der Gesamtpersonalkostensumme aller zu bezuschussenden Musikschulen in Relation zu den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln festgelegt.

Voraussetzung für die Anerkennung einer Musikschule ist, dass die vom Verband Deutscher Musikschulen an eine Musikschule gestellten Mindestanforderungen erfüllt sind.

V. ZUSAMMENARBEIT VON MUSIK- UND GESANGVEREINEN MIT SCHULEN UND MUSIKSCHULEN

Die Zusammenarbeit von Musik- und Gesangvereinen mit Schulen und Musikschulen ist gerade im Hinblick auf die Nachwuchsbildung von großer Bedeutung. Entsprechende Kooperationsprojekte im Jugendbereich sind zu unterstützen. Hierbei können insbesondere gefördert werden:

- a) Beschäftigung von Chorleitern/ Chorleiterinnen, Dirigenten/ Dirigentinnen und Übungsleitern/ Übungsleiterinnen;
- b) die Erstattung der notwendigen Fahrtkosten;
- c) die Beschaffung von Instrumenten und Noten.

Die Kreisbeihilfe wird grundsätzlich nur zur Deckung eines entstandenen Fehlbetrages bewilligt.

Vom Träger der Maßnahme ist eine zumutbare Eigenleistung in Höhe vom mindestens einem Drittel des Fehlbetrages zu erbringen, der unter Berücksichtigung von Zuschüssen der Städte/ Gemeinden ermittelt wird.

VI. FÖRDERUNG VON VEREINSANLAGEN

Der Neubau und die Erweiterung von Vereinsanlagen kann mit einer Kreisbeihilfe in Höhe von 10 % der anerkannten Kosten (Funktionsräume, jedoch kein Wirtschaftstrakt und Grundstückserwerb) bezuschusst werden.

Anträge sind schriftlich unter Beifügung von Bauplänen, Baubeschreibung sowie Kosten- und Finanzierungsplan beim Kreisausschuss des Kreises Offenbach einzureichen. Die Stellungnahme der betreffenden Stadt/ Gemeinde ist mit vorzulegen.

VII. VERWENDUNGSNACHWEISFÜHRUNG

1. Den Anträgen nach III.1 und III.2 sind als Verwendungsnachweis quittierte Rechnungen mit Zahlungsnachweis (Überweisungsaufträge bzw. Kontoauszüge) beizufügen.

Es werden grundsätzlich nur Rechnungen über Leistungen anerkannt, die im Jahr der Antragstellung erbracht wurden.

2. Fahrten gemäß III.4 sind rechtzeitig vor der Veranstaltung zu melden. Die Kreisbeihilfe wird nach Vorlage der von den Teilnehmern/Teilnehmerinnen eigenhändig unterschriebenen Liste ausgezahlt. Die Liste ist mit der Aufenthaltsbestätigung des veranstaltenden Vereins bzw. der Gemeinde des Veranstaltungsortes zu versehen.
3. Anträge nach III.5 sind rechtzeitig vor der Veranstaltung einzureichen. Kosten- und Finanzierungsplan sind beizufügen.

Die Kreisbeihilfe wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises nebst Einnahme- und Ausgabebelegen abschließend bewilligt und ausgezahlt.

4. Die Verwendung der nach Abschnitt III.6 bewilligten Mittel ist bis zum 31. Januar des auf die Bewilligung folgenden Rechnungsjahres zu belegen.
5. Die Auszahlung der Kreisbeihilfe nach Abschnitt IV erfolgt nach Eingang der Personalkostenabrechnungen für die bei den Musikschulen beschäftigten Lehrer/ Lehrerinnen; bei den Abrechnungen werden grundsätzlich die vom Hessischen Musikverband anerkannten Kosten zugrunde gelegt. Bei den nicht dem Musikverband angehörenden Musikschulen sind die Abrechnungen vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises zu prüfen.
6. Anträge und Abrechnungen nach Abschnitt V sind von je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Musik- und Gesangsvereine sowie der Schulleiterin/ des Schulleiters bzw. der Musikschulleiterin/ des Musikschulleiters zu unterzeichnen.

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt in Abstimmung mit der jeweiligen Vereinsdachorganisation (Sängerkreis, Musikverband etc.).

Anträge für das jeweils laufende Rechnungsjahr sind bis zum **31. März** vorzulegen.

VIII. INKRAFTTRETEN

1. Diese Richtlinie tritt am 01.07.2010 in Kraft.
2. Vereine, die im Übergangszeitraum (01.07.2010 – 30.06.2011) die Förderungsvoraussetzungen noch nicht erfüllen, können trotzdem Mittel der geänderten Richtlinien in Anspruch nehmen.

Die Richtlinien wurden vom Kreistag am 30.06.2010 beschlossen.

ANTRAGSFORMULARE

Zuschüsse des Kreises Offenbach

für die Teilnahme Jugendlicher an Veranstaltungen und Freizeiten im In- und Ausland im Bereich von Musik und Gesang

NACHWEISLISTE

Name des Vereins: _____

Fahrtziel(e): _____

Art der Veranstaltung: _____

Hinreise: _____
(Datum)

Rückreise: _____
(Datum)

Einfache Entfernung vom Vereinssitz zum Veranstaltungsort: _____

Bitte die Betreuer/ Betreuerinnen besonders kennzeichnen!

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift	Geb.-Datum	Tage	€
1						
2						
3						
4						
5						
6						
7						
8						
9						
10						
11						
12						
13						
14						
Übertrag:						

Bitte die dickumrandete Spalte nicht ausfüllen.

Nr.	Name	Vorname	Unterschrift	Geb.-Datum	Tage	€
14						
15						
16						
17						
18						
19						
20						
21						
22						
23						
24						
25						

Aufenthaltsbestätigung des gastgebenden Vereins oder der Stadt-/ Gemeindeverwaltung oder eines Hotels/ Herberge

Die Richtigkeit obiger Angaben wird bescheinigt:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bestätigung des antragstellenden Vereins

Die Richtigkeit obiger Angaben wird bescheinigt:

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Bitte nicht ausfüllen!

_____ Teilnehmer x _____ Tag/ e x € 2,50 = € _____

_____ Betreuter x _____ Tag/ e x € 4,00 = € _____

= € _____

VERWENDUNGSNACHWEIS

Über die mit Schreiben vom _____ in Aussicht gestellte Zuwendung gemäß § III. 5 der Richtlinien für die Förderung von Musik- und Gesangvereinen.

Zuwendungsempfänger: _____ Höhe der beantragten Zuwendung: _____

Zahlenmäßiger Nachweis

Nummer	Belegnummer	Zahlungsgrund (bei Einnahmen und Ausgaben)	Leistungspflichtiger oder Empfänger	Einnahmen	Ausgaben

Summe der Einnahmen: _____

Summe der Ausgaben: _____

Einsparungen/ Mehrausgaben: _____

Die Richtigkeit der Eintragungen und des Abschlusses wird
bescheinigt.

_____, _____
(Datum) (Ort)

Vereinsstempel und Unterschrift des 1. Vorsitzenden

**Bitte zurück an: Haus des Lebenslangen Lernens, Förderung des Ehrenamtes, Sport- und Kultur, Frankfurter-Straße 160 - 166, 63303 Dreieich
Tel: 06103/3131-1140, Fax-Nr. 06103/3131-1130, E-Mail: ehrenamt@Kreis-offenbach.de**